



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Jänner 2013
Folge 2/2013

Inhalt

Bebauungspläne	2, 3
Öffentliches Gut	4
Land Salzburg: Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung – mündliche Verhandlung.....	4, 5
Impressum	5



Kundmachungen

Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Süd 1/G3/N1“ im Bereich Lieferinger Hauptstraße, Schmiedkreuzstraße und Rottweg, KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Flächenwidmungspläne

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

keine

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/56509/2012/007

Salzburg, 17. Jänner 2013

keine

Bebauungspläne

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe "Lehen Süd 6/G2"; Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe "Lehen Süd 6/G1"; Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Einleitungen

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Lehen Süd 6/G1“, entsprechend der planlichen Darstellung „Lehen Süd 6/G2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 11.2.2013 bis einschließlich 11.3.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/58239/2013/003

Salzburg, 7. Jänner 2013

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Süd 1/G3/N1“ 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Süd 1/G3“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Lieferinger Hauptstraße, Schmiedkreuzstraße und Rottweg, KG Lieferung II

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass die

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/34723/2012/006

Salzburg, 17. Jänner 2013

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen Süd 11/G1/NE1“ – Neuaufstellung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Guggenbichlerstraße 20 – 20D und angrenzender Radweg, KG Aigen I

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen Süd 11/G1/NE1“ im Bereich Guggenbichlerstraße 20 – 20D und angrenzender Radweg, KG Aigen I, als 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen Süd 11/G1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.2.2013 bis einschließlich 1.3.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/22328/2013/001

Salzburg, 17. Jänner 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Baldehofstraße 1/A1“ – Neuaufstellung; öffentliche Auflage des Entwurfs im Bereich Baldehofstraße-Lexengasse

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Baldehofstraße 1/A1“ im Bereich Baldehofstraße-Lexengasse, Grundstücke 1329 (Teilfläche),

1331/1, 1339 (Teilfläche) sowie 2512/1 (Teilfläche) KG Lieferung, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.2.2013 bis einschließlich 1.3.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/40518/2012/020

Salzburg, 21. Jänner 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Saalachstraße/Rottweg 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Saalachstraße und Rottweg, Gst. 147 und 1039/1, KG Lieferung II

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.1.2013, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Saalachstraße/Rottweg 1/A1“ im Bereich Saalachstraße und Rottweg, Gst. 147 und 1039/1, KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 8 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/49264/2012/015

Salzburg, 21. Dezember 2012

Betrifft:

Übernahme einer 57 m² großen Teilfläche aus Gst. 2141/1, KG Hallwang II, am Möslweg, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg 4.12.2012, Zahl: MD/04/49264/2012/012, eine 57 m² große Teilfläche aus Gst. 2141/1, KG Hallwang II, am Möslweg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Sonstiges

Land Salzburg

Zahl: 20401-1/20786/173-2013

Salzburg, 10. Jänner 2013

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Bundesimmobilien GmbH, Naturwissenschaftliche Fakultät, Stadtgemeinde Salzburg,

I.

1. Nutzwasserversorgungsbrunnen auf Gp. 2074/1, KG Salzburg, „Brunnen I“, mit einer maximalen Grundwasserentnahme von 10 l/s;
2. Nutzwasserversorgungsbrunnen auf Gp. 2067/1, KG Salzburg, „Brunnen II“, mit einer maximalen Grundwasserentnahme von 10 l/s;
3. Nottrinkwasserversorgungsbrunnen auf Gp. 2072/3, KG Salzburg, „Brunnen III“, mit einer maximalen Grundwasserentnahme von 5 l/s, samt Ableitung des erschroteten Wassers in die Teichanlagen bzw. in den Hechtbach (Bescheid der Landeshauptmannes von Salzburg vom 3.11.1981, Zl. 1/01-20786/13-1981)

Verhandlungsgegenstand:

- a) Zweckänderung „bei Brunnen III“ auf reine Nutzwasserversorgung sowie
- b) Ersatz der Kältemaschinen im Zuge von Umbauarbeiten und
- c) Erhöhung der Konsenswassermenge von 25 l/s auf 27,5 l/s („Brunnen II“: 12,5 l/s);

Ansuchen um (nachträgliche) wasserrechtliche Bewilligung

II.

Bewässerung der Freisportanlagen an der Akademiestraße aus dem Brunnen II“ auf Gp. 2067/1, KG Salzburg, mit Nutzwasser (Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8.3.2005, Zl. 1/01-20.786/105-2005)

Verhandlungsgegenstand:

Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung

Ansuchen um Überprüfungsfeststellung

findet am Dienstag, dem 26.2.2013, um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim

**Amt der Salzburger Landesregierung,
Besprechungszimmer, 3. Stock, Zi.-Nr. 3026,
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
eine mündliche Verhandlung statt.**

Zu II.

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Sollten Sie mit der Anlage in der bestehenden Form einverstanden sein, ist Ihr Erscheinen bei der Verhandlung nicht notwendig. Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass ohne Ihre Zustimmung vom bewilligten Projekt abgewichen wurde, müsste dies der Behörde spätestens bei der Überprüfungsverhandlung bekannt gegeben werden.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idGF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 10.1.2013, Zl 20401-1/20786/173-2013, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren

beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt und durch Verlautbarung mittels Flugblätter (Auflegung bzw Anschlag im Nahbereich des Vorhabens) kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung (nach telefonischer Voranmeldung) beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (Anmeldung Bauteil A, 8. Stock, Zimmer 811, DW 4376) oder im Stadtgemeindeamt Salzburg in das **Einreichprojekt Einsicht** nehmen, jeweils von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bzw während der in Ihrem Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Landeshauptfrau:
Mag. Dr. Eva Hofbauer

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 64, Folge 2/2013

31. Jänner 2013

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich €18,99 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg